



Richtlinie der Stadt Wittstock/Dosse zur Gewährung einer Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/21 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe

I. Beschreibung der Soforthilfe

1. Zweck / Ziel der Soforthilfe

Die weltweite Ausbreitung des Corona-Virus hat auch die Stadt Wittstock/Dosse erfasst und führt zu wirtschaftlichen Krisenlagen bei Unternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der freien Berufe. Die „Corona-Soforthilfe“ ist in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung zu gewähren, wenn Vorgenannte aufgrund von Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Pandemie in ihrer Existenz bedroht sind.

2. Zielgruppe / Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen unabhängig ihrer Rechtsform mit bis zu 5 Beschäftigten in Vollzeit (Teilzeitkräfte sind in Vollzeitkräfte umzurechnen) neben dem/der Unternehmer/-in, die

- a) wirtschaftlich und damit dauerhaft am Markt als Unternehmer oder im Haupterwerb als Angehörige der freien Berufe oder Selbständige tätig sind, und in jedem Fall
- b) ihre Tätigkeit von einer Betriebs- oder Arbeitsstätte in der Stadt Wittstock/Dosse ausüben und
- c) bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind.

Der/die Antragstellende versichert, durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten zu sein, die seine/ihre Existenz bedrohen.

Im Betrachtungszeitraum der letzten vollen drei Monate vor Antragsstellung übersteigt der Finanzbedarf für feste erwerbsmäßige Verbindlichkeiten wie bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Kreditraten, Leasingraten, Personalaufwand bzw. bei Soloselbständigen auch den kalkulatorischen Unternehmerlohn, die geflossenen und noch zu erwartenden Einnahmen. In der Folge entsteht ein existenzbedrohender Liquiditätsengpass.

Antragsberechtigt sind nur Soloselbständige, Angehörige der freien Berufe und kleine Unternehmen, die nicht bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung.

3. Art / Höhe der Soforthilfe

Die Soforthilfe wird berechnet auf Basis des betrieblichen Sach- und Finanzaufwands des/der Antragstellenden, bezogen auf die in Ziffer 2 bezeichneten Monate.

Als Höchstbeträge im Rahmen der Soforthilfe gelten für eine/n Antragstellende/n bis zu 5.000 Euro für ein zinsloses Darlehen (Überbrückungsdarlehen bzw. als Liquiditätshilfe). Dieser Höchstbetrag bemisst sich am Sach- und Finanzaufwand (bspw. Miete, betriebliche Verbindlichkeiten) des/der Antragstellenden. Personalaufwand/kalkulatorischer Unternehmerlohn wird pauschal mit 500 €/Monat für max. drei Monate angerechnet.

4. Darlehensbedingungen

- a) Die Tilgung wird mit mindestens 2 Prozent der Kreditsumme pro Monat festgesetzt.
- b) Zinsen werden nicht erhoben.
- c) Das Darlehen kann ab dem Folgemonat nach Valutierung, jeweils zum Monatsende mit dem unter a) genannten Mindesttilgungssatz getilgt werden. Spätestens ein Jahr nach Auszahlung ist mit der Tilgung zum Monatsende zu beginnen.
- d) Sondertilgungen sind zu jeder Zeit in beliebiger Höhe möglich.
- e) Begründete Tilgungsstundungen sind mit besonderer Begründung im Einzelfall möglich.
- f) Auf Sicherheiten wird verzichtet.

II. Verfahren

1. Antragstellung

Anträge sind an die Stadt Wittstock/Dosse zu richten. Antragsformulare sind im Bürgerbüro, in der Touristinformation sowie auf der Homepage der Stadt Wittstock/Dosse erhältlich.

2. Bewilligung / Auszahlung

Zuständig für die Bewilligung und Auszahlung der Soforthilfe ist die Stadt Wittstock/Dosse als Bewilligungsstelle.

3. Mitwirkungspflichten

Der/die Antragstellende ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Bewilligungsstelle die zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Bearbeitung oder nachträglicher Kontrolle des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

4. Prüfung der Verwendung

Die Stadt Wittstock/Dosse als Bewilligungsstelle prüft die zweckentsprechende Verwendung der Soforthilfe stichprobenartig und bei Vermutung zweckfremder Nutzung.

III. Anlagen

- Antrag auf Soforthilfe - zinsloses Darlehen durch die Stadt Wittstock/Dosse
- Vertrag über ein zinsloses Darlehen aus der Soforthilfe für von der Corona-Pandemie 2020/2021 in ihrer Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörigen der freien Berufe
- Berechnung Anspruch Soforthilfe

IV. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25.03.2021 für ein Jahr in Kraft.

Wittstock/Dosse, den

gez.
Jörg Gehrman
Bürgermeister